

17. 09. 74

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates sowie Gegenäußerung der Bundesregierung dazu zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie nebst Zusatzvereinbarungen, zu dem Übereinkommen vom 25. Mai 1962 über die Haftung der Inhaber von Reaktorschiffen nebst Zusatzprotokoll und zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1971 über die zivilrechtliche Haftung bei der Beförderung von Kernmaterial auf See (Gesetz zu den Pariser und Brüsseler Atomhaftungs-Übereinkommen)

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Begründung

Artikel 4 Abs. c Satz 4 des Pariser Übereinkommens i. d. F. des Zusatzprotokolls enthält eine Regelung des Verwaltungsverfahrens i. S. des Artikels 84 Abs. 1 GG, da danach eine Erklärung der zuständigen Behörde vorgesehen ist, daß der Inhaber einer Kernanlage ein solcher i. S. dieses Übereinkommens ist.

Begründung

Nach Auffassung der Bundesregierung regelt Artikel 4 Abs. c Satz 4 des Pariser Übereinkommens i. d. F. des Zusatzprotokolls nicht das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden. Der Bestimmung kommt vielmehr nur materiellrechtliche Bedeutung zu. Einer Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 1 GG bedarf es folglich nicht.

